



Turn und Sportverein 1908 e.V. Schaidt

Badminton, Boule, Fußball, Gymnastik, Kampfsport, Leichtathletik, Theatergruppe, Volleyball

1. Vorsitzender Gernot Sambach, Hauptstr. 30, 76744 Wörth – Schaidt

Geschäftsstelle Martina Häfner, Frühmesserweg 8a, 76744 Wörth - Schaidt

Vereinssatzung

vom 30.03.2012 mit Ergänzung vom 24.04.2026

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Turn und Sportverein 1908 Schaidt führt die Tradition des ehemaligen Turnverein 1908 und der DJK - Schaidt weiter.
- 2) Sein Sitz ist Schaidt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Landau i. d. Pfalz eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 3) Die Farben des Vereins sind rot - weiß.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Pfalz und in den Fachverbänden der betriebenen Sportarten.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege des Breiten- und Leistungssports, welche die geistige und körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zum Ziel hat.
- 2) Der Verein will seine Mitglieder in der Überlieferung des olympischen Gedankens zu freiheitlichen Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und der Menschenwürde erziehen.
- 3) Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4) Unter dieser Zielsetzung sieht der Verein seine Aufgaben in der Pflege und der Förderung aller Sportarten auf breiter Grundlage und in allen Arten von Schulen oder Kindergärten.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 5 kann der Gesamtvorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

7) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 3 Mitglieder

1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) beitragsfreien Mitgliedern

2) Mitglied kann jede Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

3) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Mitgliedsbeitrag ist ermäßigt.

4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1) Jede natürliche oder juristische Person kann in den Verein aufgenommen werden, wenn die in § 3 vorgegebenen Bestimmungen erfüllt sind.

2) Nach Einreichung eines schriftlichen Mitgliedsantrages entscheidet der Geschäftsführer mit dem zuständigen Ausschussmitglied über die Aufnahme. Bei Jugendlichen muss der Antrag die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters enthalten.

3) Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

4) Ein Wiedereintritt nach erfolgtem Austritt, in den Verein ist möglich. Die Anerkennung früherer Mitgliedsjahre ist jedoch nur unter Nachweis durch den Antragsteller möglich, Siehe § 7 (Ehrung von Mitgliedern).

5) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Geburtsdatum und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

6) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,

-das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte erlöschen mit dem Tag des Austrittes/ Ausschlusses/ der Vereinsauflösung.

2) Bei freiwilligem Austritt muss die Kündigung schriftlich erfolgen.

3) Die Kündigung erfolgt mit Wirkung zum Jahresende unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist.

4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

5) Der Verein hat das Recht, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände nachzufordern. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Gesamtvorstandschafft aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wegen mehrmaligem anstandswidrigem Verhalten gegenüber dem Vorstand,
- b) wegen groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- c) wegen grob unsportlichem Verhalten,
- d) wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen,
- e) wegen mutwilligem Zerstören von Vereinseigentum,
- f) wenn ein Mitglied nach zweifacher schriftlicher Aufforderung noch mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen im Rückstand ist,
- g) wegen Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- h) wegen kindswohlgefährdeten Handlungen.

7) Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen.

8) Dieses kann innerhalb 8 Tagen beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen.

9) Eine Anrufung der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

10) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugeführten Schaden haftbar.

11) Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Durch die erfolgte Aufnahme haben die Mitglieder den vollen Wortlaut der Satzung anerkannt und verpflichten sich danach zu handeln.

2) Eine Aufnahmegebühr kann festgesetzt werden.

- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist geviertelt fällig zum Quartalsbeginn (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) mit Abbuchungserlaubnis oder durch Überweisung zu entrichten.
- 4) Bei einem Eintritt während des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach angefangenem Quartal erhoben.
- 5) Der Vorstand kann in Einzelfällen Geldforderungen des Vereins teilweise erlassen oder stunden.
- 6) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Versammlungen teilzunehmen.
- 7) Jugendliche Mitglieder haben nur Stimmrecht in der Jugendversammlung und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen des Gesamtvereins zugelassen.
- 8) Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.
- 9) Es wird von jedem Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den festgesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein und an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hier für Verantwortlichen Folge leistet.
- 10) Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.
- 11) Es ist keinem Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als Ligaspieler oder Wettkämpfer aktiv anzugehören.
- 12) Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.
- 13) Adressänderungen und/oder Kontoänderungen sind unverzüglich schriftlich dem 1. Vorsitzenden, oder dem Geschäftsführer mitzuteilen.

§ 7 Ehrung von Mitgliedern

- 1) Wird in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.
- 2) Die Ehrenordnung wird von der Gesamtvorstandschafft beschlossen.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

- 1) Die Einkünfte bestehen aus:
 - a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
 - c) Freiwillige Spenden,
 - d) Sonstigen Einnahmen,
 - e) Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- 2) Die Höhe der Vereinsbeiträge, zu leistende Arbeitsstunden sowie die Aufnahmegebühr werden durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Sie gelten ab dem Tag des Beschlusses.
- 3) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben,

b) Aufwendungen im Sinne des § 2

4) Für besondere Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen. Die getroffenen Entscheidungen sind in der Generalversammlung ausführlich zu erläutern.

§ 9 Vermögen des Vereins

1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, Immobilien und sämtlichem Inventar aller Abteilungen besteht.

2) Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Leitung des Vereins

1) Der Vereinsleitung gehören an:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand gem. §11,
- b) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Pressewart,
- e) dem Beirat (mindestens vier Mitglieder)

§ 13 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. §12,
- b) den Abteilungsleitern
- c) vom Vorstand berufene Mitglieder z.B. Platzwart, Frauenwart, Seniorenwart, Jugendwart, Ehrenamtsbeauftragter, Ausschussmitglieder u.a.

2) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Vereinsbedingte Auslagen können nach Antragstellung erstattet werden.

3) Aufwandsentschädigung ist nur nach dem in den Steuergesetzen gültigen Rahmen möglich und ist durch die Gesamtvorstandschafft zu genehmigen.

§ 13 a Vereinsjugendausschuss

1) Der Vereinsjugendausschuss

- a) erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- b) ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- c) ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Alle weiteren Aufgaben und Bestandteile regelt die eigene Jugendordnung des Turn und Sportvereins 1908 Schaidt.

§ 14 Abteilungen des Vereins

1) Die Durchführung des Übungsbetriebes und der sportlichen Aktivitäten ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.

3) Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und eine Abschrift der Geschäftsstelle zuzuleiten.

4) Abteilungen können unter Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Diese unterliegen jedoch der Prüfung durch den Vorstand und Kassenprüfer.

§ 15 Vorstand und Beiratswahl

1) Der Geschäftsführende Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Wahl der Abteilungsleiter und Spielerausschüsse erfolgt durch die einzelnen Abteilungen in Vorwahlen. Sie werden in der Generalversammlung vorgestellt.

3) Für ein in der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat in der nächsten Generalversammlung Nachwahl zu erfolgen.

4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

5) Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 16 Befugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2) Im Innenverhältnis darf der 1. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden.

3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage des Vereins es erfordert oder die restlichen Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

- 4) Die Einladungen zu den Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- 5) Der Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7) Dem Pressewart obliegt die Ausfertigung eines Protokolls der Vorstandssitzungen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Pressewart zu unterzeichnen ist.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand regelt die Angelegenheiten und Geschäfte des Gesamtvereins und ist den Mitgliedern in der Generalversammlung verantwortlich.
- 9) Alle weiteren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Ausschüsse

- 1) Die Generalversammlung und der geschäftsführende Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Gesamtvorstandsmitglieder sein müssen.
- 2) Insbesondere kommen in Frage:
 - a) Sportausschuss,
 - b) Festausschuss
 - c) Fachausschuss.
- 3) Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse richtet sich nach deren Aufgabe.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
- 2) Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
- 3) Die Kassenprüfer haben nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Generalversammlung

- 1) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
- 2) Der Termin der Versammlung muss eine Woche vorher im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein veröffentlicht werden. Die vollständigen Beratungspunkte werden zeitgleich in den

Vereinsschaukästen und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

3) Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen vier Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresberichte,
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung der Vorstandschaft und des Beirates,
- d) alle zwei Jahre Neuwahlen von Vorstand und Beirat,
- e) Anträge.

5) Vor der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, zu bilden.

6) Dieser kann zur Wahl nur Mitglieder vorschlagen, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

7) Wahlen sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen, wenn nicht durch mindestens eine stimmberechtigte Person geheime Wahl beantragt wird.

8) Die Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und geeignet sein ihr Vereinsamt richtig und zum Wohle des Vereins auszuüben.

9) Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser oder der Wahlausschuss, den Vorsitz und die weitere Durchführung der Wahlen.

10) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

11) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller wahlberechtigten Mitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

13) Für die außerordentliche Generalversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe vier Tage vor dem Termin erfolgt und auf die gleiche Art geschieht, wie die ordentliche Generalversammlung einberufen wird.

14) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Pressewart protokolliert, unterzeichnet und vom Sitzungsleiter oder vom Geschäftsführer durch Unterschrift genehmigt.

§ 21 entfällt

§ 22 Haftung

1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in der Sporthalle und in Räumen des Vereins.

2) Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch einen Versicherungsvertrag gewährleistet.

§ 23 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2) Diese Generalversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Wörth, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports im Ortsbezirk Schaidt zu übereignen.

3) Wird mit dieser Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträgers weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die Änderung der Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung am 24. April 2026 einstimmig beschlossen.

Wörth am Rhein, den 20.05.2026



Gernot Sambach
1. Vorsitzender



Tobias Hauser
1.stellv. Vorsitzender

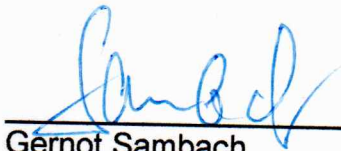


Martina Häfner
Geschäftsführerin

Im Vereinsregister eingetragen VR-Nr. 591 Landau i. d. Pf.

Amtliche Beglaubigung der Unterschriften :

Es zeichnen wie folgt :

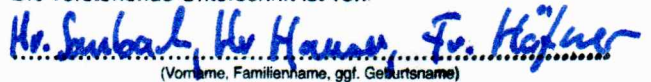


Gernot Sambach
1. Vorsitzender



Tobias Hauser
1. Stellvertretender Vorsitzender

Die vorstehende Unterschrift ist von


(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

wohnhaft in Schaidt
(Ort, Straße und Hausnummer)

geboren am
(Geburtsdatum, evtl. weitere Zusätze)

persönlich bekannt - ausgewiesen durch

..... Nr.
(Personalausweis, Pass)

vor mir vollzogen - anerkannt - worden.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Wörth a. Rhein, den 27. Mai 2026




Ortsbezirk Schaidt
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)
27. Mai 2026
- Ortsvorsteher -


Martina Häfner
Geschäftsführerin